

Nr. 160

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

vom 20. Juni 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. September 2015¹,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

§ 1

Dieses Gesetz regelt für die Gemeinden

- a. die Steuerung der Finanzen und der Leistungen,
- b. die Ausgaben und deren Bewilligung und
- c. die Rechnungslegung.

2. Geltungsbereich

§ 2

¹ Das Gesetz gilt für den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden. Besondere Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

*K 2016 1871 und G 2016 173; Abkürzung FHGG
¹ vgl. Geschäft B 14-2015 unter www.kantonsrat.lu.ch

² Für Anstalten, Gemeindeverbände und Zweckverbände gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss, soweit Gesetzgebung oder Statuten keine eigenen Regelungen enthalten.

³ Für die Kirchgemeinden der anerkannten Landeskirchen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss, soweit ihr landeskirchliches Recht keine eigenen Regelungen enthält.

⁴ Für den Finanzhaushalt der christkatholischen Kirchgemeinde gelten sinngemäss die Vorschriften des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013².

3. Grundsätze

§ 3

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament, der Gemeinderat und die Verwaltung führen den Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

² Die Verursacherinnen und Verursacher und die Nutzniessenden besonderer Leistungen der Gemeinde haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen (Verursacherprinzip).

II. Steuerung

1. Finanzpolitische Steuerung

§ 4 *Ziel*

¹ Das Ziel der finanzpolitischen Steuerung ist die Begrenzung der Verschuldung und der Schutz des Eigenkapitals.

² Den Erfordernissen einer konjunktur- und wachstumsgerechten Finanzpolitik ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 5 *Haushaltgleichgewicht*

¹ Das Budget der Erfolgsrechnung ist so zu gestalten, dass sich im Durchschnitt mehrerer Jahre mindestens ausgeglichene Rechnungsabschlüsse ergeben. Aufwandüberschüsse über mehrere Jahre dürfen nur budgetiert werden, wenn ein angemessenes Eigenkapital bestehen bleibt. Besteht ein Bilanzfehlbetrag, darf das nach-

² SRL Nr. 170

folgende Jahr ein negatives Budget ausweisen, wenn das Ergebnis der Erfolgsrechnungen im Durchschnitt mehrerer Jahre positiv ausfällt. Vorbehalten bleibt § 68 Absätze 5 und 6.

² Das Budget der Investitionsrechnung ist so festzusetzen, dass sich aus den Folgekosten der Investition, deren Verzinsung und deren Abschreibung für die Erfolgsrechnung eine tragbare Belastung ergibt.

§ 6 *Rechnungsüberschüsse*

¹ Aufwandüberschüsse sind dem Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie im Eigenkapital als Minusposition zu passivieren.

² Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung der Minusposition im Eigenkapital zu verwenden. Ist keine solche vorhanden, ist Eigenkapital zu bilden.

³ Soweit die Bilanz ein negatives Jahresergebnis ausweist, das nicht mit den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre verrechnet werden kann, ist dieses linear innert sechs Jahren abzutragen.

§ 7 *Finanzkennzahlen*

¹ Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen fest.

² Er legt für alle Finanzkennzahlen Bandbreiten fest, innerhalb deren eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts sicherzustellen ist.

2. Aufgaben- und Finanzplan

§ 8 *Allgemeines*

¹ Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan und legt ihn den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament vor.

² Der Aufgaben- und Finanzplan beruht auf der Gemeindestrategie gemäss § 17a des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004³ und dem Legislaturprogramm gemäss § 17b des Gemeindegesetzes.

§ 9 *Inhalt*

¹ Der Gemeinderat gliedert die öffentliche Staatstätigkeit im Aufgaben- und Finanzplan in Aufgabenbereiche.

³ SRL Nr. 150. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt pro Aufgabenbereich die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Budgetjahr und in mindestens drei weiteren Planjahren auf.

³ Der Aufgaben- und Finanzplan enthält insbesondere

- a. die Lagebeurteilung,
- b. die Planung der Aufgaben und Finanzen,
- c. Erläuterungen,
- d. den Bericht des strategischen Controlling-Organs,
- e. den Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht.

3. Budget

a. Festsetzung

§ 10 *Allgemeines*

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament beschliessen mit dem Budget die Leistungen der Gemeinde und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr.

² Der Entwurf des Budgets ist Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans und entspricht dessen erstem Planjahr.

³ In Gemeinden, in denen die Stimmberechtigten ihre Befugnisse im Urnenverfahren ausüben, führt der Gemeinderat vorgängig eine Orientierungsveranstaltung durch.

§ 11 *Inhalt*

¹ Das Budget enthält für jeden Aufgabenbereich

- a. einen politischen Leistungsauftrag und
- b. je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung.

² Die Budgetkredite der Erfolgsrechnung werden als Saldo des Aufwandes und des Ertrags festgesetzt (Globalbudget). Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen.

³ Die Budgetkredite der Investitionsrechnung umfassen die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

§ 12 *Verbindlichkeit der Budgetkredite*

¹ Budgetkredite dürfen nicht überschritten werden. Vorbehalten bleiben Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

² Budgetkredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden.

³ Sie dürfen nur verwendet werden, um die Leistungen des jeweiligen Aufgabenbereichs zu erbringen.

§ 13 *Verfahren*

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament beschliessen das Budget mit dem Steuerfuss vor Beginn des Rechnungsjahres.

² In einer Gemeinde mit Gemeindeparlament unterliegt der Steuerfuss zusammen mit dem Budget mindestens dem fakultativen Referendum.

³ Wird der Budgetentwurf mit dem beantragten Steuerfuss abgelehnt, legt der Gemeinderat bis spätestens Ende März des Budgetjahres einen überarbeiteten Budgetentwurf vor.

⁴ Lehnen die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament das Budget und den Steuerfuss erneut ab, unterbreitet der Gemeinderat den Budgetentwurf und den Vorschlag für den Steuerfuss dem Regierungsrat zur Festlegung.

⁵ Ist am 1. Januar noch kein Budget festgesetzt, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltung unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

b. Nachtragskredit, Kreditüberschreitung und Kreditübertragung

§ 14 *Nachtragskredit*

¹ Enthält das Budget für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist bei den Stimmberechtigten oder beim Gemeindeparlament rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unmöglich ist oder unverhältnismässig wäre.

§ 15 *Bewilligte Kreditüberschreitung*

¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- c. für durchlaufende Beiträge,
- d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.

² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

³ Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 16 *Kreditübertragung*

¹ Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.

² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.

³ Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.

4. Berichterstattung

§ 17 *Jahresbericht*

¹ Der Gemeinderat legt im Jahresbericht Rechenschaft ab über die Umsetzung des Legislaturprogramms sowie über die Leistungen und Finanzen der Gemeinde im vergangenen Jahr.

² Der Jahresbericht enthält insbesondere

- a. den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms,
- b. die Berichte zu den Aufgabenbereichen,
- c. die Jahresrechnung,
- d. den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- e. den Kontrollbericht der Finanzaufsicht.

³ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament den Jahresbericht zur Genehmigung.

5. Controlling

§ 18 *Allgemeines*

¹ Die Gemeinden unterscheiden ein strategisches und ein operatives Controlling.

² Das strategische Controlling umfasst Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung im politischen Führungskreislauf.

³ Die Stimmberechtigten und das Gemeindeparlament beteiligen sich am strategischen Controlling im Rahmen ihrer Befugnisse gemäss dem Gemeindegesetz.

§ 19 *Aufgaben des strategischen Controlling-Organs*

¹ Das strategische Controlling-Organ berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
- b. den Budgetentwurf,
- c. den Jahresbericht,
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

² Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 1. Es gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

³ Der Gemeinderat stellt dem strategischen Controlling-Organ die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung. Die Gemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass weitere Regelungen zum Akteneinsichtsrecht treffen und die Auskunftspflicht der Gemeindeorgane regeln.

⁴ Die Gemeindeordnung kann die Vorbereitung von Geschäften nach Absatz 1e einer anderen Kommission übertragen. Diese übernimmt für jene Geschäfte die Rechte und Pflichten des strategischen Controlling-Organs.

§ 20 *Organisation des strategischen Controlling-Organs*

¹ Die Aufgaben des strategischen Controlling-Organs können durch eine Controlling-Kommission wahrgenommen werden. Sie dürfen weder einem selbständigen und unabhängigen Fachorgan der Verwaltung noch einer externen Revisionsstelle übertragen werden.

² In Gemeinden mit externer Revisionsstelle sind die Aufgaben des strategischen Controllings durch eine Controlling-Kommission wahrzunehmen.

³ In Gemeinden ohne Controlling-Kommission nimmt die Rechnungskommission die Aufgaben des strategischen Controllings wahr.

⁴ In Parlamentsgemeinden können die Aufgaben des strategischen Controllings einer parlamentarischen Kommission übertragen werden.

⁵ Die Gemeinde regelt das Nähere in einem rechtsetzenden Erlass.

§ 21 *Operatives Controlling*

Die kommunalen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst die Zielsetzung sowie die Planung, die Umsetzung und die Überprüfung von Massnahmen. Der Gemeinderat legt das operative Controlling-System der Gemeinde fest.

6. Steuerung auf Verwaltungsebene

§ 22 *Betriebliche Steuerung*

Die Gemeinde konkretisiert die politischen Leistungsaufträge der einzelnen Aufgabenbereiche in betrieblichen Leistungsaufträgen.

§ 23 *Qualitätsmanagement*

¹ Die Gemeinden sorgen für ein angemessenes Qualitätsmanagement.

² Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Gemeinden das Nähere in der Verordnung.

§ 24 *Risikomanagement*

¹ Die Gemeinden überprüfen ihre Risiken und die getroffenen Massnahmen systematisch.

² Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Gemeinden das Nähere in der Verordnung.

§ 25 *Internes Kontrollsystem*

¹ Bestandteil des Risikomanagements ist das interne Kontrollsystem (IKS), mit welchem die finanzrelevanten Risiken bearbeitet werden.

² Die Gemeinde trifft mit dem internen Kontrollsystem die notwendigen regulatorischen, organisatorischen und technischen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten. Sie berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

³ Die kantonale Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes erlässt nach Anhörung der Gemeinden die erforderlichen Weisungen.

7. Steuerung von Organisationen mit kommunaler Beteiligung

§ 26 *Organisationen mit kommunaler Beteiligung*

¹ Eine Gemeinde kann sich an einem Unternehmen gemäss § 44 Absatz 1 des Gemeindegesetzes mittels Finanz- und Sacheinlagen und mittels Einsitzrecht im strategischen Leitungsorgan beteiligen.

² Steht mehreren Gemeinden gemeinsam ein Sitz im strategischen Leitungsorgan zu, gilt die Organisation bei allen beteiligten Gemeinden als Organisation mit kommunaler Beteiligung.

§ 27 *Beteiligungscontrolling*

¹ Das Beteiligungscontrolling bezweckt

- a. die Wahrung der Eignerinteressen,
- b. die Koordination zwischen Eigner- und Unternehmensinteressen,
- c. die Umsetzung der Risikopolitik,
- d. die Schaffung von Transparenz über die Beteiligungen,
- e. die Standardisierung der Instrumente und Prozesse zur Steuerung der Organisationen mit kommunaler Beteiligung.

² Das Beteiligungscontrolling besteht aus der Beteiligungsstrategie und dem Beteiligungsspiegel.

§ 28 *Beteiligungsstrategie*

¹ Die Beteiligungsstrategie ist ein Planungsinstrument mit den strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der Beteiligungen der Gemeinde.

² Die Beteiligungsstrategie hält für jede Organisation mit kommunaler Beteiligung die Ziele der Gemeinde als Eignerin und die Vorgaben an das strategische Leitungsorgan fest.

³ Der Gemeinderat legt die Beteiligungsstrategie den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament alle vier Jahre vor.

§ 29 *Beteiligungsspiegel*

Die Berichterstattung über die Organisationen mit kommunaler Beteiligung erfolgt im Beteiligungsspiegel. Dieser wird der Jahresrechnung im Anhang beigefügt.

8. Beitragscontrolling

§ 30 *Leistungsvereinbarung*

¹ Wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben Personen oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, schliesst die zuständige Stelle mit ihnen eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere

- a. die zu erfüllenden Aufgaben,
- b. die Qualität und das Ausmass der Aufgabenerfüllung,

- c. die Abgeltung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch die Stimmberechtigten oder das Parlament,
- d. die Berichterstattung.

§ 31 *Berichterstattung*

Die Berichterstattung über das Beitragscontrolling und die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen erfolgt im Jahresbericht gemäss § 17.

III. Ausgaben

1. Allgemeines

§ 32 *Begriff*

¹ Als Ausgabe gilt die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Eine Ausgabe führt entweder zur Verminderung von Mitteln (Erfolgsrechnung) oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung).

§ 33 *Voraussetzungen*

¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

² Rechtsgrundlage können sein:

- a. ein Gesetz oder ein Reglement,
- b. ein Gerichtsentscheid,
- c. ein Beschluss der Stimmberechtigten oder ein Beschluss des Gemeindeparlaments, der mindestens dem fakultativen Referendum unterliegt.

³ Dem Budgetkredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

§ 34 *Ausgabenbewilligung*

¹ Die Gemeinde hat die Ausgabenbefugnisse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments sowie des Gemeinderates in einem rechtsetzenden Erlass festzulegen.

² Die Ausgabenbewilligung erfolgt

- a. für freibestimmbare Ausgaben ab einem festgesetzten Betrag gemäss Absatz 1 durch Bewilligung eines Sonderkredits durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament,

- b. für freibestimbare Ausgaben unter dem festgesetzten Betrag gemäss Absatz 1 durch Beschluss des Gemeinderates,
- c. für gebundene Ausgaben durch Beschluss des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat kann seine Ausgabenbefugnisse in bestimmtem Ausmass mit rechtsetzendem Erlass an die ihm unterstellten Organisationseinheiten übertragen.

§ 35 *Einheit der Materie*

¹ Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

² Ausgaben, die in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, dürfen nicht künstlich aufgeteilt werden.

³ Die Ausgabenbewilligung darf sich nur dann auf mehrere Gegenstände beziehen, wenn die Ausgaben sich gegenseitig bedingen oder einem gemeinsamen Zweck dienen, der zwischen ihnen eine enge sachliche Verbindung schafft.

⁴ Die Aufteilung einer Ausgabe in einen freibestimbaren und einen gebundenen Anteil ist zulässig.

§ 36 *Wiederkehrende Ausgaben*

Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.

§ 37 *Freibestimbare und gebundene Ausgaben*

¹ Eine Ausgabe ist freibestimmbar, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht freibestimmbar im Sinn von Absatz 1 ist.

2. Sonder- und Zusatzkredit

§ 38 *Sonderkredit*

¹ Der Sonderkredit ist die Ermächtigung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Ein Sonderkredit ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.

³ Der Mittelbedarf für Sonderkredite ist in das jeweilige Budget einzustellen.

§ 39 *Zusatzkredit*

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist bei den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit einzuholen.

² Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden:

- a. für teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundene Ausgaben,
- c. für nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 Prozent, aber höchstens um 250 000 Franken überschritten wird.

³ Die Gemeinde kann den in Absatz 2c vorgesehenen Betrag in einem rechtsetzenden Erlass ändern.

⁴ Ausgaben gemäss Absatz 2b und 2c sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

§ 40 *Kontrolle*

¹ Über die Beanspruchung der Sonder- und Zusatzkredite hat der Gemeinderat eine Kontrolle zu führen.

² In der Kontrolle werden der Stand der eingegangenen und der zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich noch erforderlichen Verpflichtungen sowie die geleisteten Zahlungen ausgewiesen.

³ Die Kontrolle über die Sonder- und Zusatzkredite ist in den Anhang der Jahresrechnung aufzunehmen.

§ 41 *Abrechnung und Verfall*

¹ Die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite werden den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorgelegt, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist oder nicht weiterverfolgt wird und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind. Die Abrechnung wird innert zwei Jahren nach dem Abschluss oder der Aufgabe des Vorhabens vorgelegt.

² Wurde für das Vorhaben vorgängig ein Projektierungskredit bewilligt, ist dieser zusammen mit dem Sonderkredit abzurechnen.

³ Ein nicht beanspruchter Sonderkredit verfällt.

§ 42 *Nichtgenehmigung der Abrechnung*

¹ Wird die Abrechnung nicht genehmigt, legt der Gemeinderat eine bereinigte Abrechnung vor.

² Wird die Genehmigung erneut abgelehnt, unterbreitet der Gemeinderat die Abrechnung dem Regierungsrat zur Genehmigung.

IV. Rechnungslegung

1. Zweck und Grundsätze

§ 43 *Zweck*

Die Rechnungslegung vermittelt ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

§ 44 *Grundsätze*

Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit und der Periodengerechtigkeit.

2. Jahresrechnung

§ 45 *Allgemeines*

¹ Die Jahresrechnung umfasst den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Die Rechnungen von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betrieben ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind in der Gemeinderechnung zu führen.

³ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 46 *Inhalt*

Die Jahresrechnung umfasst

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang.

§ 47 *Gliederung*

¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach Aufgabenbereichen gegliedert und nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt.

² Die kantonale Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes regelt die Mindestanforderungen an die funktionale Gliederung und den Kontenrahmen. Sie berücksichtigt dabei die Anforderungen der Gemeindefinanzstatistik und stellt die Vergleichbarkeit und die Transparenz sicher.

³ Die Gemeinde kann zusätzlich eine Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen (institutionelle Gliederung).

§ 48 *Bilanz*

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Umlauf- und das Anlagevermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

² Das Umlaufvermögen umfasst das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen. Das Anlagevermögen ist in das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen gegliedert.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

⁴ Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

⁵ Das Fremdkapital umfasst laufende Verbindlichkeiten, kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten, kurz- und langfristige Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzungen sowie Fonds und Spezialfinanzierungen, die nicht dem eigenen Recht unterstehen.

⁶ Das Eigenkapital umfasst den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag, die Fonds und Spezialfinanzierungen des eigenen und des übergeordneten Rechts, sofern Letzteres dem Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt.

§ 49 *Spezialfinanzierungen und Fonds*

¹ Eine Spezialfinanzierung ist die Zweckbindung von Entgelten zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Dazu gehören auch die Eigenwirtschafts- oder Zuschussbetriebe.

² Die übrigen zweckgebundenen Mittel werden als Fonds bezeichnet.

³ Die Schaffung von Fonds und Spezialfinanzierungen bedarf grundsätzlich einer rechtlichen Grundlage. Treuhänderisch verwaltete Mittel (Legate und Stiftungen) bedürfen keiner gesetzlichen Grundlage.

⁴ Die Bestandesveränderungen von Fonds und Spezialfinanzierungen werden brutto über die Erfolgsrechnung verbucht.

§ 50 *Erfolgsrechnung*

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis.

³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, welches dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben oder belastet wird.

⁴ Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn nicht mit ihnen gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Das ausserordentliche Ergebnis wird dem übrigen Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.

§ 51 *Investitionsrechnung*

¹ Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Abgänge und Zugänge des Verwaltungsvermögens.

² Sie stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.

§ 52 *Geldflussrechnung*

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

§ 53 *Anhang*

Der Anhang der Jahresrechnung

- a. führt an, in welchen Bereichen infolge übergeordneten Rechts Abweichungen gegenüber den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen zu verzeichnen sind,
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, zusammen,
- c. enthält einen Anlagespiegel, der sämtliche Finanz- und Sachanlagen des Finanz- und des Verwaltungsvermögens umfasst, sowie einen Rückstellungsspiegel,
- d. enthält einen Beteiligungsspiegel,
- e. enthält einen Bericht über die Eventualverpflichtungen,
- f. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken der Gemeinde von Bedeutung sind,
- g. zeigt im Eigenkapitalnachweis die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

§ 54 *Kostenrechnung*

¹ Die Gemeinden haben für alle Leistungen eine Kostenrechnung zu führen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

3. Konsolidierte Rechnung

§ 55

¹ Die Rechnungen von Gemeinde- und Zweckverbänden sowie von Organisationen, an denen die Gemeinde gemäss § 44 Absatz 1 des Gemeindegesetzes beteiligt ist, können konsolidiert werden.

² Sieht eine Gemeinde eine Konsolidierung vor, so gelten für die konsolidierten Einheiten die Bestimmungen über die Rechnungslegung dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung, soweit dies für die Erstellung der konsolidierten Rechnung erforderlich ist.

4. Bilanzierung und Bewertung

§ 56 *Bilanzierungsgrundsätze*

¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden passiviert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
- c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

§ 57 *Bewertungsgrundsätze*

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

§ 58 *Abschreibungen und Wertminderungen*

¹ Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

² Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

5. Gemeindefinanzstatistik

§ 59

¹ Die Gemeinden stellen sicher, dass sie die Anforderungen der Gemeindefinanzstatistik erfüllen.

² Sie sind verpflichtet, der Lustat Statistik Luzern die notwendigen Daten der Rechnung, des Budgets und der Planjahre zur Verfügung zu stellen.

V. Revision

§ 60 *Rechnungsprüfungsorgan*

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament wählen als Rechnungsprüfungsorgan eine Rechnungscommission oder bestimmen ein selbständiges und unabhängiges Fachorgan der Verwaltung oder eine externe Revisionsstelle.

² Das Rechnungsprüfungsorgan kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Einsicht in die Akten der Gemeinde nehmen. Die Gemeindeorgane sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 61 *Rechnungskommission*

¹ Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, je nach Höhe der damit verbundenen Ausgabe gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten, des Gemeindeparlaments oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.

² Die kantonale Finanzaufsicht gemäss den §§ 99ff. des Gemeindegesetzes erlässt die erforderlichen Weisungen für die Rechnungsprüfung durch die Rechnungskommission.

§ 62 *Externe Revisionsstelle*

¹ Wird für die Prüfung eine externe Revisionsstelle bestimmt, hat diese die Anforderungen nach dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) vom 16. Dezember 2005⁴ zu erfüllen.

² Für die externe Revisionsstelle gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts⁵ über die Aktiengesellschaft.

⁴ SR 221.302

⁵ SR 220

§ 63 *Fachorgan der Verwaltung*

Wird für die Prüfung ein selbständiges und unabhängiges Fachorgan der Verwaltung bestimmt, hat dieses die Anforderungen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zu erfüllen.

§ 64 *Aufgaben*

Das Rechnungsprüfungsorgan ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts. Es prüft namentlich

- a. die Jahresrechnung und die ihr zugrunde liegenden separaten Rechnungen gemäss § 46,
- b. die Verwendung und Abrechnung der Sonder- und Zusatzkredite,
- c. ob ein internes Kontrollsystem gemäss § 25 existiert.

§ 65 *Berichterstattung*

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet dem Gemeinderat schriftlich umfassend Bericht. Der Bericht enthält Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

² Das Rechnungsprüfungsorgan verfasst zuhanden der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision und zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite. Es gibt zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Empfehlung ab.

VI. Schlussbestimmungen

§ 66 *Änderung von Erlassen*

Die folgenden Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004⁶,
- b. Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988⁷,
- c. Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013⁸,
- d. Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999⁹,
- e. Steuergesetz vom 22. November 1999¹⁰.

⁶ SRL Nr. 150

⁷ SRL Nr. 10

⁸ SRL Nr. 170

⁹ SRL Nr. 400a

¹⁰ SRL Nr. 620

§ 67 *Übergangsbestimmungen*

Das Gemeindegesetz bleibt in Bezug auf den Finanzhaushalt anwendbar auf

- a. den Vollzug des letzten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossenen Voranschlages,
- b. den Entwurf und die Genehmigung der dazugehörenden Jahresrechnung.

§ 68 *Bilanzanpassungen*

¹ Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

² Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

³ Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

⁵ Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

⁶ Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

⁷ Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

⁸ Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

§ 69 *Revision des Gemeinderechts*

Die Einwohnergemeinden passen ihre Gemeindeordnung und, soweit notwendig, das übrige Gemeinderecht bis zum 1. Januar 2018 an die Vorgaben dieses Gesetzes an.

§ 70 *Vollzugsverordnung*

Der Regierungsrat erlässt eine Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz.

§ 71 *Vorzeitige Einführung*

Zur Unterstützung der Einführung dieses Gesetzes kann der Regierungsrat einzelnen Gemeinden gestatten, nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme des Gesetzes in einer allfälligen Volksabstimmung einzelne Bestimmungen des Gesetzes vorzeitig anzuwenden.

§ 72 *Inkrafttreten*

¹ Das Gesetz tritt mit Ausnahme von § 71 am 1. Januar 2018 in Kraft. § 71 tritt mit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme des Gesetzes in einer allfälligen Volksabstimmung in Kraft.

² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.¹¹

Luzern, 20. Juni 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Franz Wüest

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

¹¹ Die Referendumsfrist ist am 17. August 2016 unbenützt abgelaufen (K 2016 2465). § 71 dieses Gesetzes trat somit am 18. August 2016 in Kraft.

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

a. Gemeindegesetz

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004¹² wird wie folgt geändert:

§ 1 *Gegenstand*

Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und der Zusammenarbeit der Gemeinden sowie die kantonale Aufsicht über die Gemeinden.

§ 2 *Absatz 2*

² Für die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, die ihren Landeskirchen unterstellt sind, gilt das eigene landeskirchliche Recht. Soweit dieses keine Regelungen zur Organisation und zur Zusammenarbeit enthält, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

§ 5 *Absatz 1*

¹ Die Gemeinde beschliesst über ihre Organisation und ihr Controlling-System in eigener Kompetenz und Verantwortung. Die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016¹³ (FHGG) bleiben vorbehalten.

§ 7

wird aufgehoben.

§ 8 *Absatz 2*

² Die Stimmberechtigten wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit. Sie beteiligen sich mit Unterstützung des strategischen Controlling-Organs am strategischen Controlling des politischen Führungskreislaufes gemäss § 18 Absatz 2 FHGG, nehmen Wahlen vor und beschliessen über Sachgeschäfte.

¹² SRL Nr. 150

¹³ SRL Nr. 160. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 9 *Absatz 1*

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde mindestens folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme von der Gemeindestrategie,
- b. Kenntnisnahme vom Legislaturprogramm,
- c. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan,
- d. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

§ 10 *Unterabsatz c*

Die Stimmberechtigten haben bei Wahlen und Sachgeschäften mindestens folgende Befugnisse:

- c. Finanzgeschäfte:
 1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
 2. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
 3. Beschluss über die Sonder- und Zusatzkredite,
 4. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
 5. Abschluss von Konzessionsverträgen,
 6. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern oder eine in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festgelegte andere Grösse übersteigt,
 7. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 11 *Kontrolle und Steuerung*

Die Stimmberechtigten haben mindestens folgende Kontroll- und Steuerungsbefugnisse über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates:

- a. Kenntnisnahme von den Berichten des strategischen Controlling-Organs gemäss § 19 Absatz 2 FHGG,
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- c. Genehmigung der Jahresrechnung,
- d. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite.

§ 12 *Absatz 1*

¹ Die Stimmberechtigten können dem Gemeindeparlament in der Gemeindeordnung ihre Befugnisse beim strategischen Controlling des politischen Führungskreislaufs sowie bei den Wahlen und Sachgeschäften unter Vorbehalt von § 13 übertragen.

§ 13 Absatz 2

² Folgende Geschäfte unterstehen mindestens dem fakultativen Referendum:

- a. Beschluss von Reglementen und Genehmigungen gemäss § 10 Unterabsatz b Ziffer 3,
- b. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss,
- c. Beschlüsse über Sonder- und Zusatzkredite,
- d. Abschluss von Konzessionsverträgen,
- e. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern oder eine in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festgelegte andere Grösse übersteigt.

§ 17 Absatz 3 (neu)

³ Die Instrumente der politischen Planung umfassen:

- a. die Gemeindestrategie gemäss § 17a,
- b. das Legislaturprogramm gemäss § 17b,
- c. den Aufgaben- und Finanzplan gemäss den §§ 8 und 9 FHGG,
- d. das Budget gemäss den §§ 10–13 FHGG.

§ 17a (neu)*Gemeindestrategie*

Der Gemeinderat erstellt spätestens zwei Jahre nach Beginn der Amtsdauer eine Gemeindestrategie mit langfristigen Zielen für die Gemeinde.

§ 17b (neu)*Legislaturprogramm*

Gestützt auf die Gemeindestrategie erstellt der Gemeinderat ein Legislaturprogramm, in dem die Legislaturziele und die wichtigsten Massnahmen festgehalten werden. Der Aufbau des Legislaturprogramms orientiert sich an den Aufgabebereichen. Über dessen Umsetzung erstattet der Gemeinderat im Jahresbericht gemäss § 17 FHGG Bericht.

§§ 19 und 20

werden aufgehoben.

Zwischentitel vor den §§ 23 und 26 sowie §§ 23–28

werden aufgehoben.

§ 38 Absatz 2b

² Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:

- b. Beschluss über das Budget und den Steuerfuss,

§ 50 *Unterabsatz c*

Der Gemeindeverband verfügt über mindestens folgende Organe:

- c. Kontrollstelle mit den im FHGG umschriebenen Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans.

Zwischentitel vor den §§ 69, 71, 73, 74, 80, 86, 91, 93, 95 und 97 sowie §§ 69–98 werden aufgehoben.

§ 101 *Unterabsatz b*

Die Gemeinde reicht der kantonalen Aufsichtsbehörde jährlich folgende Unterlagen ein:

- b. Planungsunterlagen: Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan sowie Budget,

§ 102 *Absätze 1 und 2*

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft soweit erforderlich, ob die Organisation und die Führungsprozesse der Gemeinde mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und denjenigen des FHGG vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für die rechtsstaatliche Steuerung erfüllt.

² Sie prüft jährlich, ob das Budget und das Legislaturprogramm, der Aufgaben- und Finanzplan sowie der Jahresbericht mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt.

b. Stimmrechtsgesetz

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 38 *Absatz 2a*

² Bei Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich

- a. die Abstimmungsvorlage, vom Jahresbericht mit der Jahresrechnung und vom Budget jedoch nur einen Auszug,

§ 118 *Absatz 1*

¹ Budget, Jahresbericht, Reglemente und andere aus mehreren Teilen zusammengesetzte Vorlagen werden, wenn Eintreten beschlossen ist, in zweckmässiger Aufteilung im Einzelnen beraten.

¹⁴ SRL Nr. 10

c. Gesetz über die Korporationen

Das Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 49 *Absatz 3*

³ Sie können den Voranschlag auch als eine zusammengefasste Form des HRM, ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung (Modell Kore) oder als Globalbudget für die ganze Verwaltung oder Teile davon nach den Grundsätzen der WOV vorlegen.

d. Gesetz über die Volksschulbildung

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999¹⁶ wird wie folgt geändert:

§ 46 *Absatz 2c und e*

² Der Gemeinderat

- c. erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
- e. prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle,

e. Steuergesetz

Das Steuergesetz vom 22. November 1999¹⁷ wird wie folgt geändert:

§ 236 *Absatz 2*

² Die Stimmberechtigten der Gemeinden setzen jährlich mit dem Budget die zu beziehenden Gemeindesteuern in gleichen Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen und Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

¹⁵ SRL Nr. 170

¹⁶ SRL Nr. 400a

¹⁷ SRL Nr. 620

Nr. 540o

**Reglement
über den Zertifikatslehrgang «Forensische
Psychiatrie und Psychologie» an der Rechts-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern
(Certificate of Advanced Studies [CAS]
in Forensischer Psychiatrie und Psychologie
der Universität Luzern); CAS Forensische Psychiatrie
und Psychologie**

vom 29. Juni 2016*

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Zweck*

¹ Der Zertifikatslehrgang «Certificate of Advanced Studies [CAS] in Forensischer Psychiatrie und Psychologie der Universität Luzern» (im Folgenden: Lehrgang) ist ein universitäres Weiterbildungsangebot für forensische Psychiater oder Psychiaterinnen sowie Rechtspsychologen oder Rechtspsychologinnen in Recht und forensischer Psychiatrie und Psychologie.

² Der Lehrgang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Recht und forensischer Psychiatrie oder Psychologie. Die rechtswissenschaftlichen Fächer machen über 60% des vermittelten Stoffes aus.

*G 2016 198

¹ SRL Nr. 539

§ 2 *Gegenstand*

¹ Das Reglement regelt die Zulassung zum Lehrgang, dessen Durchführung und die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Forensischer Psychiatrie und Psychologie der Universität Luzern».

² Einzelheiten werden in einer Wegleitung geregelt. Sie ist von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltsakademie zu erlassen.

§ 3 *Leitung*

¹ Die Leitung des Lehrgangs (Studienleitung) liegt bei je einer Person aus der Rechtswissenschaft und aus der forensischen Psychiatrie oder Psychologie.

² Die Fakultätsversammlung betraut auf Vorschlag des Direktoriums der Staatsanwaltsakademie eine Professorin oder einen Professor für Strafrecht mit zeitlich unbefristeter Anstellung mit der rechtswissenschaftlichen Leitung des Lehrgangs.

³ Das Direktorium der Staatsanwaltsakademie bestimmt auf Vorschlag der rechtswissenschaftlichen Leitung und nach Anhörung des Vorstandes der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) den Leiter oder die Leiterin aus der forensischen Psychiatrie bzw. Psychologie.

⁴ Die Studienleitung ist verantwortlich für Fragen des Studienbetriebs wie:

1. Vorschlag von Kursleiterinnen und Kursleitern sowie Dozierenden,
2. Vorschlag der Kursthemen und des Fächerkatalogs,
3. Aus- und Überarbeitung von Wegleitungen und Reglementen,
4. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
5. Kontakt mit den Kursleiterinnen und Kursleitern sowie Dozierenden,
6. Ansprechpartner für Studierende,
7. Organisation des Studienbetriebs (zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und dem Sekretariat).

⁵ Die in Absatz 4 Ziffern 1–3 genannten Gegenstände unterliegen der Zustimmung oder Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Staatsanwaltsakademie.

II. Zulassung

§ 4 *Adressaten*

¹ Der Lehrgang richtet sich an Personen mit aktueller oder künftiger Tätigkeit im Bereich der forensischen Psychiatrie oder der forensischen Psychologie. Er eignet sich namentlich als Vorbereitung für den «Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und Psychotherapie».

² Vorausgesetzt werden:

- a. für Ärztinnen und Ärzte:
 1. medizinisches Staatsexamen,
 2. begonnene oder abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie,
 3. praktische Erfahrungen in forensischer Psychiatrie an einer von der FMH anerkannten Weiterbildungsstätte für forensische Psychiatrie und Psychotherapie,
 4. bei ausländischem Studienabschluss: eidgenössische Anerkennung des Arzt-diploms.
- b. für Psychologinnen und Psychologen:
 1. Abschluss eines Master-Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität in der Schweiz oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität im Ausland im Fach «Psychologie» (Mindestabschluss Master of Science [M.Sc.] oder Äquivalent),
 2. Aus- oder Weiterbildungen in psychopathologischer/psychiatrischer Diagnostik im Umfang von 16 ECTS-Punkten.
 3. Besuch von postgradualen Weiterbildungen im Bereich der psychologischen Diagnostik und/oder psychometrischer Methodenlehre im Umfang von 4 ECTS-Punkten,
 4. eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsstudium qualifizierende Berufstätigkeit auf dem Gebiet der forensischen Psychologie (psychologisch oder psychiatrisch geführte Institution, die Massnahmen durchführt),
 5. begonnene oder abgeschlossene Weiterbildung zur Rechtspsychologin / zum Rechtspsychologen,
 6. bei ausländischem Studienabschluss: eidgenössische Anerkennung des Diploms.

³ Über Ausnahmen bei gleichwertiger Qualifikation (Aufnahme «sur dossier») entscheidet das Direktorium der Staatsanwaltsakademie auf Vorschlag der Studienleitung.

§ 5 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldegebühr beträgt 100 Franken.

² Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Anmeldeformular,
- b. Lebenslauf,
- c. Abschlusszeugnisse,
- d. allenfalls Nachweis der gleichwertigen Qualifikation gemäss § 4 Absatz 3.

§ 6 *Entscheidung über die Zulassung*

¹ Je Lehrgang werden in der Regel 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen.

² Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet vorbehaltlich § 4 Absatz 3 die Studienleitung.

³ Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht; ein abweisender Entscheid bedarf keiner Begründung.

§ 7 *Rückzug der Anmeldung und vorzeitige Beendigung*

¹ Der Rückzug der Anmeldung zum Lehrgang und dessen vorzeitige Beendigung sind der Studienleitung schriftlich mitzuteilen.

² Wer den Lehrgang vorzeitig abbricht oder die Anmeldung innerhalb von zwei Monaten vor Kursbeginn zurückzieht, hat die gesamten Kosten des Lehrgangs zu bezahlen. Vorbehalten bleibt ein teilweiser Erlass bei Vorliegen triftiger Gründe, wie zum Beispiel Militär- und Zivildienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Todesfall einer nahestehenden Person. Die Studienleitung entscheidet darüber abschliessend.

III. Lehrgang

§ 8 *Durchführungsort und Durchführungssprache*

Die Kurse des Lehrgangs werden in Luzern oder studienbedingt an anderen Orten durchgeführt. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch.

§ 9 *Kurse*

¹ Der Lehrgang besteht aus Kursen zu Themen des Rechts, der Psychiatrie und Psychologie sowie zu den Zusammenhängen und Schnittstellen dieser Fachgebiete.

² Ein Kurs dauert in der Regel zweieinhalb bis drei Tage und hat einen Umfang von 20 bis 24 Lektionen. Die Kurse werden in Form von Referaten, Diskussionen, Gruppenarbeiten und Übungen durchgeführt. Sie beginnen in der Regel jeweils am Donnerstagmorgen und enden am Samstagmittag oder -nachmittag. Für jeden Kurs wird eine Vor- und Nachbereitung im Umfang von drei Vierteln der Kursdauer erwartet.

³ Der Lehrgang erstreckt sich in der Regel über maximal zwölf Monate.

⁴ Ein erfolgreiches Absolvieren des Lehrgangs setzt den Besuch aller Kurse voraus. Dispensationen für einzelne Kurse können nicht erteilt werden.

⁵ Dispensationen für einzelne Lektionen können im maximalen Umfang von 20 Prozent der Lektionen durch die Studienleitung erteilt werden. Sie führen nicht zu einer Ermässigung der Kursgelder.

⁶ Näheres wird in der Wegleitung geregelt.

§ 10 *Kreditpunktesystem*

Der Lehrgang ist mit 12 Kreditpunkten (ECTS) versehen.

IV. Leistungsnachweise

§ 11 *Zweck und Prüfungsstoff*

¹ Am Ende des Lehrgangs findet eine Schlussprüfung statt. Sie zielt darauf ab, den Nachweis zu erbringen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das im Rahmen des Unterrichts vermittelte Wissen erworben und verarbeitet haben und zu dessen Anwendung auf konkrete Fragestellungen in der Lage sind.

² Der Prüfungsstoff setzt sich aus der bis zum Prüfungstag unterrichteten Materie zusammen. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 12 *Art der Prüfung*

Die Prüfung wird schriftlich abgelegt. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 13 *Zulassung und Anmeldung zur Prüfung*

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, welche mindestens 80 Prozent der Lektionen besucht haben.

§ 14 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen der Schlussprüfung*

¹ Der Lehrgang ist mit Bestehen der Schlussprüfung erfolgreich absolviert (passed/failed). Die Prüfungsergebnisse werden den Absolventinnen und Absolventen schriftlich mitgeteilt.

² Bei Nichtbestehen der Schlussprüfung kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel im Rahmen der ordentlichen Schlussprüfung des nächsten Lehrgangs statt und umfasst den Prüfungsstoff nach § 11 Absatz 2.

³ Wer den Lehrgang endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch einen Ausweis über die besuchten Kurse.

⁴ Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren Schlussprüfung als ungenügend bewertet wird, können Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen.

⁵ Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit der Bewertung nicht einverstanden, kann sie oder er innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Bewertung eine anfechtbare Verfügung der Studienleitung verlangen.

§ 15 *Verhinderung*

¹ Wer ohne wichtigen Grund der Schlussprüfung fernbleibt, hat sie nicht bestanden.

² Als wichtige Gründe gelten namentlich Militär- und Zivildienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Todesfall einer nahestehenden Person. In diesem Fall ist der Studienleitung innerhalb von fünf Tagen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes ein schriftliches Gesuch um Nachholung der Prüfung einzureichen. Dem Gesuch sind Unterlagen anzufügen, die geeignet sind, die Verhinderung nachzuweisen.

³ Im Fall der Gutheissung des Gesuchs setzt die Studienleitung einen neuen Termin für die Prüfung fest. Sie findet in der Regel im Rahmen der ordentlichen Schlussprüfung des nächsten Lehrgangs statt. Der Stoffumfang richtet sich nach § 11 Absatz 2.

§ 16 *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

¹ Es ist unzulässig, während einer Prüfung:

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel mitzuführen oder zu verwenden,
- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
- c. die Ruhe im Raum absichtlich zu stören.

² Im Falle von Unkorrektheiten kann auf «failed» in der Prüfung erkannt werden. Die Studienleitung trifft den Entscheid nach Anhören der fehlbaren Person.

§ 17 *Ausstellung und Verleihung der Abschlussausweise*

¹ Für das Bestehen des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden das mit 12 ECTS-Kreditpunkten bewertete Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) in forensischer Psychiatrie und Psychologie der Universität Luzern». Das Zertifikat wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern ausgestellt.

² Die Diplomurkunde enthält die Unterschriften des Dekans oder der Dekanin sowie der Leitenden Direktorin oder des Leitenden Direktors der Staatsanwaltsakademie.

§ 18 *Qualitätssichernde Massnahmen*

¹ Neben der Kontrolle des gesamten Lehrgangs durch die Studienleitung wird die Qualität der Kurse folgendermassen gesichert:

- a. Die Auswahl der Kursleiterinnen und Kursleiter erfolgt durch die Studienleitung.
- b. Jeder Kurs wird als Ganzes evaluiert.
- c. Die Dozierenden werden evaluiert.
- d. Die Schlussprüfung wird evaluiert.

² Die Studienleitung erstattet der Geschäftsleitung der Staatsanwaltsakademie nach Abschluss des Studiengangs Bericht über die Ergebnisse der qualitätssichernden Massnahmen.

V. Kosten des Lehrgangs

§ 19 *Höhe*

¹ Die Kursgelder für den Lehrgang werden vom Rektor oder der Rektorin auf Antrag des Direktoriums auf Vorschlag der Geschäftsleitung festgelegt. Sie werden mit der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.

² Die Kursgelder decken die Kosten für den Besuch der einzelnen Kurse, die Kursunterlagen und die von der Kursleitung abgegebene Literatur.

³ Die Diplom- und Prüfungsgebühren betragen 600 Franken.

⁴ Die Gebühr für die Wiederholungsprüfung beträgt 400 Franken.

⁵ Bei Abbruch der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Kursgeldern. Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Studienleitung eine verhältnismässige Reduktion bewilligen.

§ 20 *Fälligkeit*

¹ Die Kursgelder und Gebühren sind im Voraus zahlbar.

² Die Studienleitung setzt den Teilnehmenden mit dem Zulassungsentscheid zum Lehrgang eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

VI. Sonstiges

§ 21 *Entschädigung der Dozierenden*

Die Entschädigung der Dozierenden wird in der Wegleitung geregelt.

§ 22 *Verteilung eines Überschusses*

¹ Ein Überschuss ist vorhanden, wenn die Einnahmen die Kosten (inkl. Strukturkosten der Zentralen Dienste) übersteigen.

² Vom Überschuss werden 20 Prozent für die Plattform der Staatsanwaltsakademie eingesetzt, das heisst für die in Ziffer 2 des Vertrags zwischen dem Verein CCFW und der Universität Luzern genannten Zwecke. Der Rest wird folgendermassen aufgeteilt:

- a. 20 Prozent für die Fakultät,
- b. 40 Prozent zur Verfügung der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP),
- c. 40 Prozent zur Verfügung der Staatsanwaltsakademie; dieser Betrag ist für die in Ziffer 2 des Vertrags zwischen dem Verein CCFW und der Universität Luzern genannten Zwecke zu verwenden.

³ Die gleiche Aufteilung wird angewendet, falls der Lehrgang nicht mehr fortgesetzt wird.

⁴ Ein allfälliges Defizit wird durch die Staatsanwaltsakademie getragen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 *Verwaltungsbeschwerde*

¹ Gegen Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972² beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

§ 24 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2016 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 29. Juni 2016

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Rektor: Prof. Dr. Paul Richli

² SRL Nr. 40

G 2016-33

**Beschluss
über die Genehmigung der Vereinigung der
Betreibungskreise Alberswil-Ettiswil, Altbüron-
Fischbach-Grossdietwil, Gettnau-Hergiswil-Luthern-
Willisau, Ufhusen und Zell zu einem
Betreibungskreis**

vom 23. August 2016

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 298e

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996¹,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Der Beschluss der Gemeinderäte von Alberswil, Altbüron, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Ufhusen und Zell sowie des Stadtrates von Willisau über die Vereinigung der Betreibungskreise Alberswil-Ettiswil, Altbüron-Fischbach-Grossdietwil, Gettnau-Hergiswil-Luthern-Willisau, Ufhusen und Zell per 1. September 2016 zu einem einzigen Betreibungskreis wird genehmigt.

¹ SRL Nr. 290

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. August 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

G 2016-34

Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule

Änderung vom 23. August 2016

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 405a
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007¹
(Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Zeugnisse geben Auskunft über die Schullaufbahn der Lernenden sowie ab der 3. Klasse der Primarschule zusätzlich über die erbrachten schulischen Leistungen in den Fachbereichen gemäss Lehrplan und über das Lern- und Arbeitsverhalten sowie über das Sozialverhalten.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Beurteilung vor der 3. Klasse der Primarschule (*Überschrift geändert*)

¹ Im Kindergarten, in der 1. und 2. Klasse der Primarschule und in der Basisstufe werden die Leistungen der Lernenden mittels «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» (GBF) beurteilt.

¹ SRL Nr. 405a

² «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» ist eine umfassende und förderorientierte Beurteilung. Sie berücksichtigt die individuellen Lernbedingungen und Lernprozesse der Lernenden. Die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sind gleichwertig zu beurteilen und zu fördern.

⁴ Das Zeugnis «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» wird jeweils beim Beurteilungsgespräch ausgestellt.

§ 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert)

Leistungsbeurteilung ab der 3. Klasse der Primarschule (*Überschrift geändert*)

¹ Grundsätzlich werden die Leistungen der Lernenden der 3. bis 6. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit Noten beurteilt.

² Massgebend für die Beurteilung der Leistungen sind die Lernziele des Unterrichts, die auf den Erwerb der im Lehrplan vorgegebenen Kompetenzen ausgerichtet sind.

⁴ Jede Zeugnisnote ergibt sich aus der Bewertung mehrerer verschiedenartiger Leistungen der Lernenden im entsprechenden Fach. Die bewerteten Leistungen decken eine repräsentative Auswahl an Lernzielen aus dem ganzen Fach ab.

⁵ In der Sekundarschule richten sich die Lernziele der Niveaufächer nach den vorgegebenen Anforderungen des entsprechenden Niveaus. Im Zeugnis wird zusätzlich zu den Noten das Niveau ausgewiesen.

⁶ Die Lernziele der Stammklassenfächer richten sich nach dem Lehrplan. In den Fächern Natur und Technik sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften sind die Lernenden nach erweiterten (A/B) und grundlegenden Anforderungen (C) zu unterrichten und die Leistungen sind entsprechend diesen beiden Anforderungsniveaus zu beurteilen und im Zeugnis auszuweisen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ In jedem Schuljahr findet mindestens ein Beurteilungsgespräch zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und der oder dem Lernenden statt. Es wird auf der Grundlage des Fremdbeurteilungsdokumentes geführt.

² Im Beurteilungsgespräch werden die Lernfortschritte in den fachlichen sowie in den überfachlichen Kompetenzen aufgezeigt und zur weiteren Förderung neue Ziele und allenfalls notwendige Unterstützungsmassnahmen vereinbart.

³ Die Durchführung des Beurteilungsgesprächs wird mit der Unterschrift der Beteiligten im Fremdbeurteilungsdokument bestätigt.

§ 6 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert)

¹ aufgehoben

² In der Sekundarschule kann die Lehrperson im Pflichtfach Lebenskunde und im Wahlpflichtfach Chor auf die Notengebung verzichten.

§ 7

aufgehoben

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie des Sozialverhaltens ab der 3. Klasse der Primarschule (*Überschrift geändert*)

¹ Im Zeugnis werden in der 3. bis 6. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule von den überfachlichen Kompetenzen das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Sozialverhalten beurteilt.

² Im Lern- und Arbeitsverhalten werden die Lernziele «selbstständig arbeiten», «sorgfältig arbeiten», «sich aktiv am Unterricht beteiligen» und «eigene Fähigkeiten einschätzen» beurteilt.

³ Im Sozialverhalten werden die Lernziele «mit andern zusammenarbeiten», «konstruktiv mit Kritik umgehen», «respektvoll mit andern umgehen» und «Regeln einhalten» beurteilt.

⁴ Die Erfüllung der Lernziele im Lern- und Arbeitsverhalten sowie im Sozialverhalten werden mit den Prädikaten «übertroffen», «erreicht», «teilweise erreicht» und «nicht erreicht» beurteilt.

⁵ Das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Sozialverhalten der Lernenden werden durch die Klassenlehrperson beurteilt. Diese bezieht die anderen Lehrpersonen, welche die Klasse unterrichten, in die Beurteilung ein.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Lernenden mit individuellen Lernzielen wird im entsprechenden Fach oder in den entsprechenden Fächern keine Note erteilt. Anstelle der Note wird «besucht» eingetragen. Bei den administrativen Bemerkungen wird «Integrative Förderung: Individuelle Lernziele» eingetragen.

§ 10

Zeugnisabgabe ab der 3. Klasse der Primarschule (*Überschrift geändert*)

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Wohnortwechsel hat die Schulleitung das Zeugnis mit den übrigen Schulakten an die Schulleitung der neuen Wohngemeinde weiterzuleiten.

Titel nach § 11 (geändert)

2 Wechsel in eine höhere Klasse

§ 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

Wechsel in die Primarschule oder in eine höhere Klasse (*Überschrift geändert*)

¹ Lernende des Kindergartens wechseln nach ein oder zwei Jahren in die 1. Klasse der Primarschule. Lernende der Basisstufe wechseln nach drei bis fünf Jahren in die 3. Klasse der Primarschule.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*

^{1bis} Lernende der Primarschule besuchen grundsätzlich nach Ende eines Schuljahres die nächsthöhere Klasse. Sie können altersgemischte Klassen ein Jahr länger oder eine Jahrgangsklasse nochmals besuchen, wenn es für ihre Entwicklung als förderlich erachtet wird. Grundlagen für den Entscheid sind:

- a. der Lernstand der oder des Lernenden beziehungsweise das Erreichen der Lernziele des Unterrichts,
- b. die Entwicklungsmöglichkeiten der oder des Lernenden,
- c. das Gespräch zwischen der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten.

² Im Kindergarten, in der 1. und 2. Klasse der Primarschule und in der Basisstufe entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die oder der Lernende gemeinsam über einen längeren oder nochmaligen Besuch der Klasse. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.

³ Von der 3. bis 6. Klasse der Primarschule entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten über einen längeren oder nochmaligen Besuch der Klasse.

⁴ *aufgehoben*

⁵ *aufgehoben*

§ 13

aufgehoben

§ 14 Abs. 1 (geändert)

Wechsel in eine höhere Klasse der Sekundarschule (*Überschrift geändert*)

¹ Lernende der Sekundarschule wechseln vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf Schuljahresbeginn in die höhere Klasse.

§ 16 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Lernende, die regelmässig überdurchschnittliche Leistungen erbringen und am Ende des 2. Semesters in den Niveaufächern und in den Fächern Natur und Technik sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 5,5 erreichen, können im folgenden Schuljahr ohne Jahresverlust die Stammklasse des nächsthöheren Niveaus besuchen.

³ Lernende, die regelmässig hohe Leistungen erbringen und am Ende des 2. Semesters in den Niveaufächern und in den Fächern Natur und Technik sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 5 erreichen, können im folgenden Schuljahr mit Jahresverlust die Stammklasse des nächsthöheren Niveaus besuchen.

⁴ Lernende, die am Ende des 2. Semesters in den Niveaufächern und in den Fächern Natur und Technik sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften nicht einen Gesamtnotendurchschnitt von 4 erreichen, wechseln in die nächsttiefere Stammklasse, ausser eine Repetition erscheint erfolversprechend und wird für die Entwicklung als förderlich erachtet.

§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Lernende, die in einem Niveaufach am Ende des Semesters mindestens die Note 5 erreichen, wechseln auf Beginn des neuen Semesters in diesem Fach in das nächsthöhere Niveau, wenn es ihren Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.

³ Lernende, die in einem Niveaufach am Ende des Semesters nicht mindestens die Note 4 erreichen, wechseln auf Beginn des neuen Semesters in diesem Fach in das nächsttiefere Niveau, wenn sie dort besser gefördert werden können.

⁴ Lernende der Stammklasse C wechseln unter einer der folgenden Bedingungen in die Stammklasse des höheren Niveaus, wenn es ihren Entwicklungsmöglichkeiten entspricht:

- a. (*neu*) wenn sie im Fach Deutsch Niveau C und in den Fächern Natur und Technik sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften am Ende des 2. Semesters je eine Zeugnisnote von mindestens 5 erreichen,
- b. (*neu*) wenn sie das Fach Deutsch bereits im Niveau B besuchen und in den Fächern Natur und Technik sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften am Ende des 2. Semesters je eine Zeugnisnote von mindestens 5 erreichen.

⁵ Lernende der Stammklasse A/B, die in den beiden Fächern Deutsch Niveau B sowie Natur und Technik oder Deutsch Niveau B sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften am Ende des 2. Semesters nicht je eine Zeugnisnote von mindestens 4 erreichen, wechseln in die Stammklasse C, wenn sie dort besser gefördert werden können.

§ 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Lernende, die in einem Niveaufach am Ende des Semesters mindestens die Note 5 erreichen, wechseln auf Beginn des neuen Semesters in diesem Fach in das nächsthöhere Niveau, wenn es ihren Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.

³ Lernende, die in einem Niveaufach am Ende des Semesters nicht mindestens die Note 4 erreichen, wechseln auf Beginn des neuen Semesters in diesem Fach in das nächsttiefere Niveau, wenn sie dort besser gefördert werden können.

⁴ Lernende, die in den Fächern Natur und Technik sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften das Anforderungsniveau C besuchen und am Ende des Semesters mindestens die Note 5 erreichen, wechseln auf Beginn des neuen Semesters im entsprechenden Fach in das Anforderungsniveau A/B, wenn es ihren Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.

⁵ Lernende, die in den Fächern Natur und Technik sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften das Anforderungsniveau A/B besuchen und am Ende des Semesters nicht mindestens die Note 4 erreichen, wechseln auf Beginn des neuen Semesters im entsprechenden Fach in das Anforderungsniveau C, wenn sie dort besser gefördert werden können.

§ 20

aufgehoben

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Wechsel von fremdsprachigen Lernenden in eine höhere Klasse der Primarschule oder der Sekundarschule erfolgt gemäss § 12 dieser Verordnung.

³ *aufgehoben*

§ 22 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Freiwillige Repetition in der Sekundarschule (*Überschrift geändert*)

¹ *aufgehoben*

² Die freiwillige Repetition einer Klasse der Sekundarschule kann auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten hin von der Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson bewilligt werden, wenn sie für die Entwicklung der oder des Lernenden als förderlich erachtet wird.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Lernende, die vorzeitig einen Grossteil der Lernziele einer Klasse erreicht haben, können während des Schuljahres in die nächste Klasse wechseln, wenn angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden. Über den Wechsel entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

² Lernende, die den Anforderungen einer Klasse nicht gewachsen sind, wechseln während des Schuljahres in eine tiefere Klasse, wenn angenommen werden kann, dass sie dadurch den Anschluss an ihre individuelle Lernentwicklung finden. Über den Wechsel entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Lehrperson.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Erfüllt eine Lernende oder ein Lernender die Ziele im Lern- und Arbeitsverhalten oder im Sozialverhalten nicht, hat die Lehrperson die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

² Zeichnet sich ab, dass eine Lernende oder ein Lernender die vorgegebenen Lernziele nicht erreichen wird, hat die Lehrperson die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung bis spätestens Ende April schriftlich zu informieren.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Fremdbeurteilungsdokument ist von der Schulleitung während zweier Jahre aufzubewahren und anschliessend ordnungsgemäss zu vernichten.

§ 28

aufgehoben

§ 28a (neu)

Übergangsbestimmung der Änderung vom 23. August 2016

¹ Für die Lernenden der 6. Klasse der Primarschule und der Sekundarschule im Schuljahr 2017/2018 gelten bis zur Beendigung der Volksschule die Bestimmungen der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007 in der Fassung vom 1. August 2012².

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

² SRL Nr. 405a (G 2012 76)

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. August 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

G 2016-35

Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule

Änderung vom 23. August 2016

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 405b
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15. Mai 2007¹ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Der Übertritt der Lernenden von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse, der Übertritt in das Kurzzeitgymnasium nach der 2. oder nach der 3. Klasse der Sekundarschule Niveau A.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Klassenlehrpersonen der 5. Primarklassen orientieren die Lernenden und die Erziehungsberechtigten im 1. Semester der 5. Klasse über das Übertrittsverfahren Primarschule - Sekundarstufe I.

¹ SRL Nr. 405b

^{1bis} Die Schulen führen für die Lernenden der 6. Klasse und für die Erziehungsberechtigten zwischen den Herbstferien und Ende Januar Informationsveranstaltungen über die Bildungsangebote der Sekundarstufen I und II, deren Anforderungen und mögliche Bildungsabschlüsse durch.

^{1ter} Die Klassenlehrpersonen der 1. und 2. Sekundarklassen orientieren die Lernenden und die Erziehungsberechtigten im 2. Semester der 1. und 2. Klasse der Sekundarschule über das Übertrittsverfahren Sekundarschule - Kurzzeitgymnasium.

² Sie geben den an einem Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium interessierten Lernenden zuhänden der Erziehungsberechtigten das Anmeldeformular für das Übertrittsverfahren und die entsprechende Informationsschrift ab. Lernende, die am Übertrittsverfahren teilnehmen wollen, haben sich bis Ende August bei der Schulleitung der Sekundarschule anzumelden.

§ 4 Abs. 2 (*geändert*)

² Das Verfahren für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium dauert ein Semester und wird im 1. Semester der 2. oder der 3. Klasse der Sekundarschule durchgeführt.

§ 5 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten entscheiden gestützt auf die Beurteilungsergebnisse gemeinsam über die Zuweisung. Die oder der Lernende wird in den Entscheid miteinbezogen.

§ 6 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*)

Beurteilungsgespräch (*Überschrift geändert*)

¹ Im Beurteilungsgespräch bespricht die Klassenlehrperson die Beurteilungsergebnisse der oder des Lernenden mit den Erziehungsberechtigten. Die Lernenden sind in das Gespräch miteinzubeziehen.

² Die Durchführung des Gesprächs zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und Lernenden ist schriftlich zu bestätigen und das Fremdbeurteilungsdokument von der Klassenlehrperson, den Erziehungsberechtigten und im Fall eines Übertritts in ein Kurzzeitgymnasium von den Lernenden zu unterzeichnen.

³ Für den Übertritt in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium ist das Beurteilungsgespräch im 2. Semester der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse durchzuführen.

⁴ Für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium ist je ein Beurteilungsgespräch gegen Ende des 1. Semesters der 2. oder der 3. Klasse der Sekundarschule durchzuführen.

§ 8 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Sind sich die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die oder der Lernende über die Zuweisung einig, unterzeichnen sie diesen Entscheid im Übertrittsdossier. Die Klassenlehrperson leitet das Übertrittsdossier und das Fremdbeurteilungsdokument über die eigene Schulleitung zur Bestätigung an die Schulleitung der abnehmenden Schule weiter. Beim Übertritt in das Kurzzeitgymnasium sind zudem das Selbstbeurteilungsdokument und der Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl weiterzuleiten.

§ 9 Abs. 2 (*geändert*)

² Kommt bei diesem Gespräch keine Einigung zustande, wird dies im Übertrittsdossier festgehalten. Die Klassenlehrperson übergibt den Erziehungsberechtigten das Übertrittsdossier und das Fremdbeurteilungsdokument und beim Übertritt in das Kurzzeitgymnasium zusätzlich das Selbstbeurteilungsdokument und den Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl. Die Erziehungsberechtigten können der Schulleitung jener Schule, der sie die Lernende oder den Lernenden zuweisen möchten, innerhalb von zehn Tagen die Aufnahme beantragen.

§ 11 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Im Übertrittsverfahren in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium werden bei fremdsprachigen Lernenden die Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft nur berücksichtigt, wenn die oder der Lernende über genügend Sprachkenntnisse in Deutsch verfügt oder sich länger als drei Jahre im deutschen Sprachgebiet aufgehalten hat.

§ 13 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium sind das Übertrittsformular und das Fremdbeurteilungsdokument von der Klassenlehrperson während dreier Jahre aufzubewahren.

² Beim Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium sind die Übertrittsakten von der Schulleitung des Kurzzeitgymnasiums und bei Nichtaufnahme von der Schulleitung der Sekundarschule während dreier Jahre aufzubewahren und anschliessend ordnungsgemäss zu vernichten.

§ 15 Abs. 2 (*geändert*)

² Für den Übertrittsentscheid sind zu berücksichtigen:

- a. (*geändert*) die Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft während des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse,

- b. (*geändert*) die Einschätzung der fachlichen Kompetenzen der oder des Lernenden, welche durch die Klassenlehrperson im Fremdbeurteilungsdokument festgehalten wird,
- c. (*geändert*) die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen der oder des Lernenden, welche durch die Klassenlehrperson nach Einbezug der Erziehungsberechtigten im Fremdbeurteilungsdokument festgehalten wird,
- c^{bis}. (*neu*) die aus dem Fremdbeurteilungsdokument ersichtliche Entwicklung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der oder des Lernenden sowie die künftige Entwicklung der oder des Lernenden, wie sie durch die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrperson begründet eingeschätzt wird,

§ 15a Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1^{bis}** (*neu*), **Abs. 3** (*neu*)

¹ Für die Zuweisung in ein Niveau der getrennt geführten Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft folgende Notendurchschnitte als Richtwerte massgebend:

- d. (*geändert*) Niveau C: weniger als 4,5 oder individuelle Lernziele in mindestens zwei der drei Fächer

^{1bis} Für die Zuweisung in eine Stammklasse der kooperativen Sekundarschule sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft folgende Notendurchschnitte als Richtwerte massgebend:

- a. Niveau A/B: 4,5 und höhere Noten
- b. Niveau C: weniger als 4,5 oder individuelle Lernziele in mindestens zwei der drei Fächer

³ Für die Zuweisung in ein Anforderungsniveau der Fächer Natur und Technik sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften der integrierten Sekundarschule sind die Zeugnisnoten im Fach Natur, Mensch, Gesellschaft des 1. Semesters der 6. Klasse massgebend:

- a. Anforderungsprofil A/B: 4,5
- b. Anforderungsprofil C: weniger als 4,5

§ 16 Abs. 1

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement erlässt folgende Hilfsmittel für das Übertrittsverfahren:

- a. (*geändert*) Fremdbeurteilungsdokument,
- b. *aufgehoben*
- c. (*geändert*) Gesprächsvorbereitungshilfe für die Erziehungsberechtigten,
- d. (*neu*) Anforderungsprofile der drei Niveaus der Sekundarschule und des Langzeitgymnasiums.

§ 17 Abs. 1, **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

¹ Während des Übertrittsverfahrens werden festgehalten:

- b. (*geändert*) für die Beurteilungsgespräche im 2. Semester der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse die Leistungen in den fachlichen und den überfachlichen Kompetenzen.

c. *aufgehoben*

² *aufgehoben*

³ Die Einschätzung der Leistungen der oder des Lernenden in den fachlichen Kompetenzen, welche gegen Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse im Fremdbeurteilungsdokument vorzunehmen ist, gründet auf Beobachtungen der Klassenlehrperson oder der entsprechenden Fachlehrperson und auf von ihnen beurteilten Leistungen.

⁴ Die Einschätzung der Leistungen in den überfachlichen Kompetenzen, welche gegen Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse im Fremdbeurteilungsdokument vorzunehmen ist, gründet auf Beobachtungen der Klassenlehrperson und auf Feststellungen der Erziehungsberechtigten, die von Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigten gemeinsam als richtig erachtet werden; nicht übereinstimmende Beurteilungen sind im Fremdbeurteilungsdokument festzuhalten.

§ 20 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Beim Übertritt in eine Privatschule ist auf dem Übertrittsdossier die Zuweisung in der öffentlichen Schule zu vermerken.

§ 23 Abs. 2

² Grundlagen für den Übertrittsentscheid sind:

- a. (*geändert*) die Leistungen der Lernenden in den Niveaufächern (Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch) sowie im Fach Natur und Technik,
- b. (*geändert*) die erworbenen fachlichen Kompetenzen gemäss der Selbstbeurteilung durch die Lernende oder den Lernenden und der Fremdbeurteilung durch die Lehrpersonen mit Hilfe des Selbstbeurteilungsdokumentes und des Fremdbeurteilungsdokumentes,
- c. (*geändert*) die Selbstbeurteilung der Lernenden bezüglich der im Selbstbeurteilungsdokument aufgeführten überfachlichen Kompetenzen und die entsprechende Fremdbeurteilung durch die Lehrpersonen,

§ 23a Abs. 3 (*geändert*)

³ In allen Modellen ist für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium im Fach Natur und Technik mindestens die Note 4,5 im Anforderungsniveau A/B Voraussetzung.

§ 24 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

¹ Als Hilfsmittel für das Übertrittsverfahren erlässt das Bildungs- und Kulturdepartement neben dem Anforderungsprofil ein Selbstbeurteilungsdokument und Fremdbeurteilungsdokument sowie einen Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl.

³ Der in den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen erreichte Stand wird von der oder dem Lernenden im Selbstbeurteilungsdokument und von der Lehrperson im Fremdbeurteilungsdokument eingetragen.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*

§ 25 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Für den Übertritt nach der 2. Klasse der Sekundarschule werden am Ende des 1. Semesters der 2. Klasse die fachlichen Leistungen in den Zeugnisnoten sowie die Selbst- und die Fremdbeurteilung der Lernenden im Selbstbeurteilungsdokument und im Fremdbeurteilungsdokument festgehalten. Für den Übertritt nach der 3. Klasse werden die Leistungen und Beurteilungen am Ende des 1. Semesters der 3. Klasse erfasst.

² Die Zeugnisnoten ergeben sich aus der Bewertung mehrerer verschiedenartiger Leistungen der Lernenden, welche auf die vom Lehrplan vorgegebenen Kompetenzen ausgerichtet sind.

§ 29

aufgehoben

§ 33 Abs. 1 (*aufgehoben*)

¹ *aufgehoben*

§ 33a (*neu*)

Übergangsbestimmung der Änderung vom 23. August 2016

¹ Die Lernenden der 6. Primarklasse und der Sekundarschule im Schuljahr 2017/2018 beenden die Übertrittsverfahren bis zur Beendigung der Volksschule gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007 in der Fassung vom 1. August 2012² und der Verordnung über die Übertrittsverfahren vom 15. Mai 2007 in der Fassung vom 1. August 2012³.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

² SRL Nr. 405a (G 2012 76)

³ SRL Nr. 405b (G 2012 78)

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Mietwertverordnung

Änderung vom 23. August 2016

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 625
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Mietwertverordnung vom 31. Oktober 2000¹ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Anhänge

- 1 Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen (§ 1 Absatz 1) (*geändert*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. 625

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Anhang 1**Zuordnung der Gemeinden zu den Gemeindegruppen 1 bis 11**

	Gruppe		Gruppe		Gruppe
Adligenswil	4	Grossdietwil	8	Romoos	9
Aesch	8	Grosswangen	8	Root	3
Alberswil	8	Hasle	8	Rothenburg	3
Altbüren	8	Hergiswil	9	Ruswil	8
Altishofen	8	Hildisrieden	8	Schenkon	6
Altwis	8	Hitzkirch	8	Schlierbach	8
Ballwil	7	Hochdorf	7	Schongau	9
Beromünster	8	Hohenrain	8	Schötz	8
Buchrain	3	Honau	5	Schüpfheim	8
Büren	8	Horw	2	Schwarzenberg	8
Buttisholz	8	Inwil	7	Sempach	6
Dagmersellen	8	Knutwil	8	Sursee	1
Dierikon	3	Kriens	2	Triengen	8
Doppleschwand	8	Luthern	9	Udligenswil	4
Ebersecken	9	Luzern	1	Ufhusen	9
Ebikon	2	Malters	8	Vitznau	10
Egolzwil	8	Mauensee	8	Wauwil	8
Eich	6	Meggen	11	Weggis	10
Emmen	3	Meierskappel	6	Werthenstein	8
Entlebuch	8	Menznau	8	Wikon	8
Ermensee	8	Nebikon	8	Willisau	8
Eschenbach	7	Neuenkirch	7	Wolhusen	8
Escholzmatt-		Nottwil	7	Zell	8
Marbach	8	Oberkirch	6		
Ettiswil	8	Pfäffnau	8		
Fischbach	8				
Flühli	8	Rain	8		
Gettnau	8	Reiden	8		
Geuensee	8	Rickenbach	8		
Gisikon	5	Roggliswil	8		
Greppen	6	Römerswil	8		

Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen ab 2017 (§ 1 Absatz 1)

Gemeinden Gruppe 1: Luzern, Sursee

Gebäude erstellt:			
	1988 oder früher	zwischen 1989 und 2004	2005 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	129,1	120,8	–
1997/1998	127,9	119,7	–
1999/2000	124,5	116,9	–
2001	120,6	113,7	–
2002	119,4	113,8	–
2003	118,2	115,6	–
2004	115,6	115,3	–
2005	115,0	116,3	117,5
2006	112,4	112,2	115,3
2007	110,0	110,5	113,5
2008	106,9	107,6	111,4
2009	105,2	105,1	106,5
2010	104,4	104,4	105,3
2011	103,0	103,0	103,0
2012	101,7	101,7	102,0
2013	101,5	101,5	101,3
ab 2014	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 2: Ebikon, Horw, Kriens

Gebäude erstellt:			
	1988 oder früher	zwischen 1989 und 2004	2005 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	130,2	121,5	–
1997/1998	129,1	120,5	–
1999/2000	125,4	117,6	–
2001	121,5	114,2	–
2002	120,3	114,4	–

2003	118,9	116,2	–
2004	116,3	115,9	–
2005	115,6	116,8	118,2
2006	113,0	112,8	116,0
2007	110,5	110,9	113,9
2008	107,3	108,0	111,8
2009	105,5	105,5	106,6
2010	104,7	104,7	105,4
2011	103,2	103,2	103,0
2012	102,6	102,6	102,0
2013	101,2	101,2	101,3
ab 2014	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 3:

Buchrain, Dierikon, Emmen, Root, Rothenburg

Gebäude erstellt:			
	1988 oder früher	zwischen 1989 und 2004	2005 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	130,6	121,9	–
1997/1998	129,5	120,8	–
1999/2000	125,8	117,9	–
2001	121,9	114,5	–
2002	120,6	114,7	–
2003	119,3	116,6	–
2004	116,7	116,3	–
2005	116,0	117,1	118,2
2006	113,4	113,2	116,0
2007	110,8	111,2	113,9
2008	107,6	108,3	111,8
2009	105,8	105,8	106,6
2010	105,0	105,0	105,4
2011	103,5	103,5	103,0
2012	102,4	102,4	102,0
2013	101,6	101,6	101,3
ab 2014	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 4:
Adligenswil, Udligenswil

Gebäude erstellt:	1988 oder früher	zwischen 1989 und 2004	2005 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132,2	120,2	–
1997/1998	131,1	119,0	–
1999/2000	127,5	116,0	–
2001	123,6	112,6	–
2002	122,2	112,7	–
2003	120,8	114,8	–
2004	117,8	114,4	–
2005	117,1	115,3	117,5
2006	114,2	111,8	115,3
2007	111,3	110,1	113,5
2008	107,7	107,6	111,4
2009	105,8	105,2	106,5
2010	104,9	104,6	105,3
2011	103,2	103,2	103,0
2012	102,6	102,6	102,0
2013	101,2	101,2	101,3
ab 2014	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 5:
Gisikon, Honau

Gebäude erstellt:	1988 oder früher	zwischen 1989 und 2004	2005 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132,6	120,5	–
1997/1998	131,5	119,4	–
1999/2000	127,9	116,4	–
2001	123,9	113,0	–
2002	122,6	113,1	–
2003	121,1	115,1	–
2004	118,1	114,7	–
2005	117,4	115,6	117,5
2006	114,5	112,1	115,3

2007	111,6	110,5	113,5
2008	108,0	107,9	111,4
2009	106,1	105,5	106,5
2010	105,2	104,9	105,3
2011	103,5	103,5	103,0
2012	102,4	102,4	102,0
2013	101,6	101,6	101,3
ab 2014	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 6:

Eich, Greppen, Meierskappel, Oberkirch, Schenkon, Sempach

Gebäude erstellt:			
	1988 oder früher	zwischen 1989 und 2004	2005 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131,2	122,5	–
1997/1998	130,1	121,5	–
1999/2000	126,5	118,4	–
2001	122,6	114,9	–
2002	121,3	115,0	–
2003	120,0	116,8	–
2004	117,2	116,5	–
2005	116,4	117,4	120,1
2006	113,7	113,1	117,5
2007	110,9	111,2	115,2
2008	107,5	108,2	112,9
2009	105,7	105,5	107,0
2010	104,8	104,8	105,6
2011	103,2	103,2	103,0
2012	102,6	102,6	102,0
2013	101,2	101,2	101,3
ab 2014	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 7:

Ballwil, Eschenbach, Hochdorf, Inwil, Neuenkirch, Nottwil

Gebäude erstellt:	1988 oder früher	zwischen 1989 und 2004	2005 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132,8	123,2	–
1997/1998	131,4	122,1	–
1999/2000	127,3	119,0	–
2001	122,8	115,6	–
2002	121,4	115,7	–
2003	120,1	117,5	–
2004	117,3	117,2	–
2005	116,6	117,9	120,8
2006	113,9	113,7	118,1
2007	111,1	111,7	115,7
2008	107,8	108,6	113,3
2009	105,9	105,9	107,2
2010	105,1	105,1	105,7
2011	103,5	103,5	103,0
2012	102,4	102,4	102,0
2013	101,6	101,6	101,3
ab 2014	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 8:

Aesch, Alberswil, Altbüron, Altishofen, Altwis, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Entlebuch, Ermensee, Escholzmatt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Gettnau, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hildisrieden, Hitzkirch, Hohenrain, Knutwil, Malters, Mauensee, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Rain, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schlierbach, Schötz, Schöpfheim, Schwarzenberg, Triengen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell

Gebäude erstellt:	1988 oder früher	zwischen 1989 und 2004	2005 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131,5	121,9	–
1997/1998	130,0	120,8	–
1999/2000	126,0	117,7	–

2001	121,5	114,5	–
2002	120,2	114,6	–
2003	118,9	116,3	–
2004	116,1	116,0	–
2005	115,4	116,7	120,8
2006	112,7	112,5	118,1
2007	110,0	110,6	115,7
2008	106,7	107,5	113,3
2009	104,8	104,8	107,2
2010	104,0	104,0	105,7
2011	102,5	102,5	103,0
2012	101,1	101,1	102,0
2013	100,2	100,2	101,3
ab 2014	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 9:

Ebersecken, Hergiswil, Luthern, Romoos, Schongau, Ufhusen

Gebäude erstellt:		1988 oder früher	zwischen 1989 und 2004	2005 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	130,0	123,4	–	–
1997/1998	128,5	122,3	–	–
1999/2000	124,1	119,1	–	–
2001	119,3	115,6	–	–
2002	118,0	115,7	–	–
2003	116,9	117,3	–	–
2004	114,6	117,0	–	–
2005	113,9	117,7	–	121,7
2006	111,5	113,2	–	119,0
2007	109,1	111,1	–	116,4
2008	106,2	107,8	–	113,8
2009	104,6	104,9	–	107,4
2010	103,8	104,1	–	105,9
2011	102,5	102,5	–	103,0
2012	101,1	101,1	–	102,0
2013	100,2	100,2	–	101,3
ab 2014	100,0	100,0	–	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 10:
Vitznau, Weggis

Gebäude erstellt:	1988 oder früher	zwischen 1989 und 2004	2005 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	130,8	125,1	–
1997/1998	129,5	124,0	–
1999/2000	126,0	120,8	–
2001	122,2	117,1	–
2002	120,9	117,2	–
2003	119,5	118,8	–
2004	117,0	118,4	–
2005	116,1	119,2	122,6
2006	113,4	114,5	119,6
2007	110,8	112,2	116,9
2008	107,4	108,8	114,2
2009	105,6	105,8	107,5
2010	104,8	104,9	106,0
2011	103,2	103,2	103,0
2012	102,6	102,6	102,0
2013	101,2	101,2	101,3
ab 2014	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 11:
Meggen

Gebäude erstellt:	1988 oder früher	zwischen 1989 und 2004	2005 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	130,4	124,1	–
1997/1998	129,2	123,1	–
1999/2000	125,7	119,9	–
2001	121,9	116,4	–
2002	120,7	116,5	–
2003	119,3	118,2	–
2004	116,6	117,9	–
2005	115,9	118,6	119,3
2006	113,2	114,1	116,8

2007	110,6	111,9	114,6
2008	107,3	108,6	112,5
2009	105,6	105,7	106,8
2010	104,8	104,9	105,5
2011	103,2	103,2	103,0
2012	102,6	102,6	102,0
2013	101,2	101,2	101,3
ab 2014	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

G 2016-37

**Beschluss
über die Genehmigung der Vereinigung der
Betreibungskreise Schlierbach und Büron-
Buttisholz-Grosswangen-Knutwil-Mauensee-
Nottwil-Sursee-Triengen zu einem Betreibungskreis**

vom 30. August 2016

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 293b

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996¹,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Der Beschluss der Gemeinderäte von Schlierbach, Büron, Buttisholz, Grosswangen, Knutwil, Mauensee, Nottwil, Sursee und Triengen über die Vereinigung der Betreibungskreise Schlierbach und Büron-Buttisholz-Grosswangen-Knutwil-Mauensee-Nottwil-Sursee-Triengen per 1. September 2016 zu einem einzigen Betreibungskreis wird genehmigt.

¹ SRL Nr. 290

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Inhalt

31. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden	173
32. Reglement über den Zertifikatslehrgang «Forensische Psychiatrie und Psychologie» an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (Certificate of Advanced Studies [CAS] in Forensischer Psychiatrie und Psychologie der Universität Luzern); CAS Forensische Psychiatrie und Psychologie	198
33. Beschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Betreibungskreise Alberswil-Ettiswil, Altbüren-Fischbach-Grossdietwil, Gettnau-Hergiswil-Luthern-Willisau, Ufhusen und Zell zu einem Betreibungskreis	206
34. Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule	208
35. Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule	216
36. Mietwertverordnung	223
37. Beschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Betreibungskreise Schlierbach und Büron-Buttisholz-Grosswangen-Knutwil-Mauensee-Nottwil-Sursee-Triengen zu einem Betreibungskreis	234